

Antrag:

1. Die vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen und das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept werden gebilligt.
2. Die Ratsversammlung beschließt gem. § 142 BauGB die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil West“.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungssatzung gem. § 14 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach dem Inkrafttreten der Sanierungssatzung gem. § 143 Abs. 2 BauGB das Grundbuchamt zu ersuchen, in die Grundbücher, der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke, einen Sanierungsvermerk einzutragen.